



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen

vom 14. Juni 1995 (Stand am 1. November 2022)

Die Kirchensynode,

gestützt auf Art. 128 Abs. 3 der Kirchenordnung¹,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für kirchgemeindeeigene Pfarrstellen im Kanton Bern.

² Für teilzeitliche kirchgemeindeeigene Pfarrstellen erlässt der Synodalrat Richtlinien.

Art. 2 Errichtung von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen

¹ Vor der Neuerrichtung einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle nimmt der Kirchgemeinderat rechtzeitig Kontakt mit dem Synodalrat auf.

² Die Errichtung einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle erfolgt durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung.

³ Dasselbe Verfahren wird angewendet, wenn der Stellenumfang vermindert oder erhöht wird oder wenn die kirchgemeindeeigene Pfarrstelle aufgehoben wird.

Art. 3 Anstellungsvoraussetzungen

Die Anstellungsvoraussetzungen der Inhaberinnen und Inhaber der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen richten sich nach den Bestimmungen des Landeskirchengesetzes und nach dem anwendbaren kirchlichen Personalrecht.

Art. 4 [aufgehoben]

¹ KES 11.020.

**Art. 5 Stellung der Inhaberinnen und Inhaber von kirchgemein-
deeeigenen Pfarrstellen**

Die dienstrechtliche Stellung der Inhaberinnen und Inhaber kirchgemein-
deeeigener Pfarrstellen richtet sich nach dem anwendbaren kirchlichen
Personalrecht.

Art. 6 Kosten der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen

¹ Die Kirchgemeinde trägt die Kosten der kirchgemeindeeigenen Pfarrstel-
le selber.

² [aufgehoben]

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt die Verord-
nung der Kirchensynode über die Gemeindevikariate, Hilfspfarrämter und
die regionalen kirchlichen Ämter vom 4. Dezember 1973.

Bern, 14. Juni 1995

NAMENS DER KIRCHENSYNODE

Der Präsident: *Philippe Laubscher*

Der Sekretär: *Lucien Boder*

Änderungen

- Am 29. Mai 2001 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 6.
- Am 29. Mai 2018 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 3 und Art. 5, Aufhebung von Art. 4.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
- Am 17. November 2020 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 6 Abs. 1 und 2.
Inkrafttreten: 1. Januar 2021.
- Am 24. Mai 2022 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 2 Abs 2, Streichung des 2. Satzes.
Inkrafttreten: 1. November 2022.